



Historische Eisenbahnfahrzeuge Lübeck e.V.

-Fahrzeugstandort Museumsbahnbetriebswerk Neumünster-



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 3 der Satzung des Vereins Historische Eisenbahnfahrzeuge Lübeck e.V. vom **09.09.2022**.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend § 3 der Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder befristet oder unbefristet teilweise oder ganz von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 Beitragsgruppen

- (1) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- (2) Aktive Mitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder
- (4) Familien/Lebensgemeinschaften (mindestens drei Angehörige einer Familie/Lebensgemeinschaft -Eltern/Kinder-, Kinder jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- (5) Ehrenmitglieder, auf Antrag und durch Beschluss befreite Mitglieder
- (6) Auszubildende, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr sowie Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII (Der Berechtigungsnachweis ist gegenüber dem Vorstand zu belegen und bei jeder Änderung unverzüglich mitzuteilen)
- (7) Juristische Personen

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ab dem **01.01.2023** gelten nachstehende Mitgliedsbeiträge

- | | | |
|-----|------------------|-------------------|
| (1) | Beitragsgruppe 1 | 30,00 € jährlich |
| (2) | Beitragsgruppe 2 | 60,00 € jährlich |
| (3) | Beitragsgruppe 3 | 36,00 € jährlich |
| (4) | Beitragsgruppe 4 | 120,00 € jährlich |
| (5) | Beitragsgruppe 5 | 0,00 € jährlich |
| (6) | Beitragsgruppe 6 | 30,00 € jährlich |
| (7) | Beitragsgruppe 7 | 120,00 € jährlich |

§ 5 Beitragseinzug und Beitragszahlung

Ab dem **01.01.2023** können die Mitgliedsbeiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zu den unten angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner **Gläubiger- ID DE93HEL00002563072** und der **Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)** zum 15.01. eines jeden Jahres ein. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



Jedes Mitglied kann den fälligen Beitrag auch mittels eines einzurichtenden Dauerauftrages zum 15.01. eines jeden Jahres überweisen.

§ 6 Mitteilungspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7 Beitragsrückstand

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das verursachende Mitglied zu tragen.

Sind die Beiträge nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das verursachende Mitglied zu tragen.

§ 8 Änderungen in der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **09.09.2022** in Kraft.